

1. Januar 2018

MERKBLATT

Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung

Empfehlungen zum Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Verdacht auf Radikalisierung an Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen, Fachhochschulen sowie in Sportvereinen, Jugendverbänden und Jugendtreffs im Kanton Aargau

Bei Verdacht auf Radikalisierung ist es wichtig, dass Schulleitungen, Lehr-, Bezugs- und Betreuungspersonen oder Eltern sofort und angemessen handeln.



RADIKALISIERUNG

Radikalisierung ist ...

"Als Radikalisierung bezeichnet man den Prozess, der dazu führt, dass ein Individuum oder eine Gruppe zu einer Form der Gewaltausübung greift, die unmittelbar an eine sozial, politisch oder religiös motivierte Ideologie geknüpft ist (...)." ¹

Anzeichen

Im Einzelnen kann sich Radikalisierung wie folgt äussern:

- markante Veränderungen der äusseren Erscheinung wie Kleidungsstil, verwendete Symbole etc.
- Konsum und/oder Verbreitung von problematischen Videos, Links und Rock-, Pop- oder Rap-Musik
- Verherrlichung von extremistischer Gewalt
- extremistische Werthaltungen wie Absolutheitsanspruch, Abwertung von Andersdenkenden bzw. Andersgläubigen, Ablehnung der demokratischen Rechtsordnung in ihren Institutionen
- Drohungen in Wort, Schrift oder Bild, besonders über die sozialen Netzwerke
- andere beunruhigende Verhaltensweisen

Gründe

Für Jugendliche und junge Erwachsene nehmen die Frage nach der eigenen Identität und die Auseinandersetzung mit sinnstiftenden Orientierungen einen zentralen Stellenwert ein. Es kann vorkommen, dass Jugendliche und junge Erwachsene für extremistische Ideologien empfänglich werden, radikalisierte Haltungen einnehmen und sich extremistischen Gruppierungen oder Bewegungen anschliessen.

Wann beginnt ein Radikalisierungsprozess, der religiöse oder weltanschauliche Werte als Legitimation für politische Zwecke oder zukünftige Gewalthandlungen missbraucht? Wann ist eine bedrohliche Äusserung als ernsthaft einzustufen, wann ist sie lediglich eine Provokation?

Provokation oder Radikalisierung? Wenn Jugendliche und junge Erwachsene durch ihre Äusserungen, ihr Verhalten und/oder ihre äussere Erscheinung Sympathie zu extremistischem Gedankengut bekunden, geschieht dies oft aus dem Bedürfnis heraus, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und/oder aus Lust am Provozieren. Die Grenze zwischen Provokation und ideologischer Radikalisierung ist oft schwierig zu erkennen.

Schulleitungen, Lehr-, Bezugs- und Betreuungspersonen an Schulen, Fachhochschulen, in Sportvereinen, Jugendverbände und Jugendtreffs im Kanton Aargau sind gefordert, auf Auffälligkeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu reagieren.

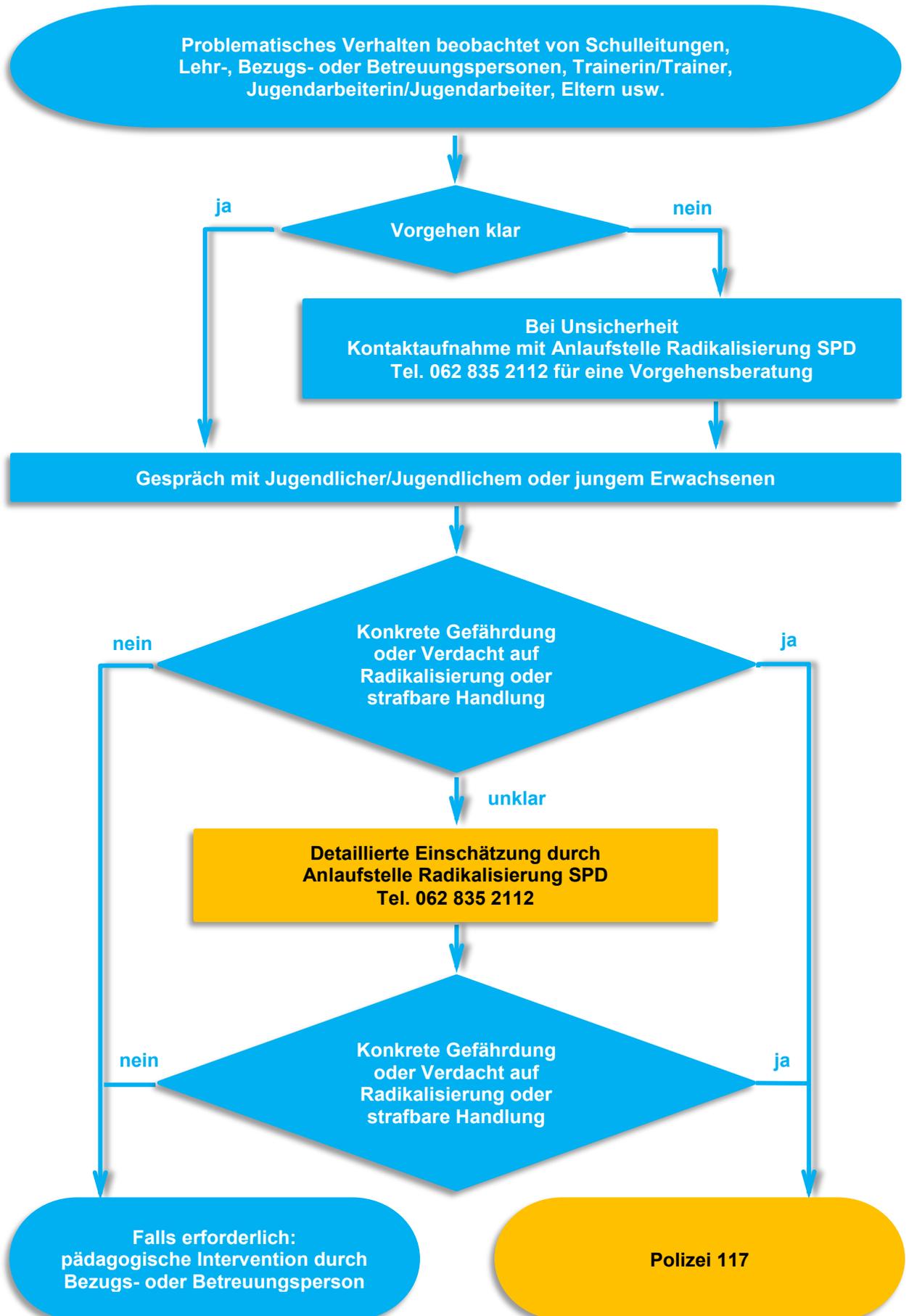
Erfolgreicher Umgang

"Die Radikalisierung ist eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft, eine Herausforderung, die weit über den Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden hinausgeht und die sich stellt, noch ehe diese Behörden auf den Plan treten." (vgl. zweiter Sicherheitsbericht der Taskforce Tetra, Oktober 2015).

Die Erfahrungen im Umgang mit der Problematik zeigen, dass der weitaus grösste Teil von auffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit pädagogischen Interventionen und Gesprächen mit dem Umfeld erfolgreich durch diese kritische Lebensphase begleitet werden können.

¹ Diese Definition wird auch vom Sicherheitsverbund Schweiz im Bericht "Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung" vom Juli 2016 verwendet.

Vorgehen bei Verdacht auf Radikalisierung



Was bei einem Verdacht zu tun ist

In einem ersten Schritt sollen beobachtete Hinweise innerhalb der Bildungsinstitution oder des Vereins bearbeitet werden. Angemessene pädagogische und/oder sozialberaterische Interventionen haben Vorrang. Überreaktionen sind zu vermeiden.

Im Zentrum steht, die Beziehungsebene aufrecht zu erhalten und mit der betroffenen Person das Gespräch zu suchen. Es gilt der Grundsatz: "Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt und Gewalt ist kein Mittel zur Konfliktlösung."

Die Schulleitungen sowie die Lehr-, Bezugs- und Betreuungspersonen haben die Möglichkeit, sich bereits vor dem Gespräch beraten zu lassen (**Vorgehensberatung**). Je nach Gesprächsverlauf und erster, eigener Einschätzung kann anschliessend die Anlaufstelle Radikalisierung **SPD Tel. 062 835 2112** zur **detaillierter Einschätzung und Handlungsempfehlung** beigezogen werden (vgl. Ablaufschema).

Avisierung der Polizei

Die Avisierung der Polizei ist jederzeit möglich. Sie kann ebenfalls Beratung bei Unsicherheit oder unklaren Situationen bieten. Die Polizei (Telefon 117) ist dann unverzüglich einzuschalten, wenn:

- eine **unmittelbare Eigengefährdung** vorliegt. Eine Eigengefährdung kann zum Beispiel bei einer Reise in ein Krisen- oder Konfliktgebiet vorliegen.
- eine **Gefährdung einer anderen Person** (Fremdgefährdung) vermutet wird oder beobachtet wurde. Zum Beispiel, wenn massive Drohungen ausgesprochen wurden.
- ein **konkreter Verdacht auf eine strafbare Handlung** besteht oder eine solche beobachtet wurde. Strafbare Handlungen können Körperverletzung, Gewaltandrohungen oder Waffenbesitz sein.
- ein **konkreter Verdacht auf Radikalisierung** besteht oder eine Gefolgschaft zu einer gewalttätigen oder extremistischen oder terroristischen Gruppierung beobachtet wurde.